

Inkrafttreten:	1. August 2016
Stand:	15. Juli 2016
Auskunft bei:	LET Innovationsmanagement andreas.reinhardt@let.ethz.ch

## WEISUNG

### Handhabung von Datenschutzfragen bei der Verwendung von Lehrsequenzen in „massive open online courses“ (MOOCs) für die Studierenden der ETH Zürich

*Die Rektorin,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*erlässt folgende Weisung:*

#### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Die MOOCs Plattformen werden von Dienstleistern (z.B. edx) ausserhalb der Schweiz betrieben, die hinsichtlich Datenschutz und -sicherheit anderen Rechtsordnungen unterliegen.

<sup>2</sup> Durch die Teilnahme an MOOCs generieren Studierende und Dozierende grosse Mengen an (personenbezogenen) Daten („Learner Data“), deren Verwendung durch die Plattformbetreiber unklar ist. Konkret geht es dabei um mögliche Profilbildungen oder kommerzielle Geschäftsmodelle, die den Verkauf von Daten beinhalten können.

<sup>3</sup> Um die ETH-Studierenden vor möglichen unerwünschten Verwendungen ihrer Daten zu schützen, werden die nachfolgenden Grundsätze festgeschrieben.

#### **Art. 2** Geltungsbereich

Dieser Weisung unterliegen die Mitglieder des Lehrkörpers der ETH Zürich im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. a des ETH-Gesetzes<sup>2</sup> (nachfolgend „Dozierende“).

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> SR 414.110

### **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Teilnahme von ETH-Studierenden an einem MOOC bzw. online Sequenzen auf einer externen Plattform ist freiwillig und darf nicht in die Bewertung der Studienleistung einfließen.

<sup>2</sup> Dozierende, die MOOCs in ihrem Unterricht einsetzen, müssen Studierende der ETH Zürich klar darauf hinweisen, dass ihre Aktivitäten in den MOOCs im nicht-schweizerischen Rechtsraum aufgezeichnet werden und sich diese Daten sowie deren weitere Verwendung ausserhalb des Einflussbereichs der ETH befinden.

<sup>3</sup> Ferner sind die Dozierenden verpflichtet:

- a. ETH-Studierenden eine gleichwertige Alternative anzubieten, die gleichermaßen zur Erreichung der Lernziele führt;
- b. ETH-Studierende darauf hinzuweisen, sich unter einem Pseudonym auf der externen Plattform zu registrieren und ihre ETH-Email-Adresse nicht für die Bearbeitung von MOOCs zu verwenden.

### **Art. 4** Leistungskontrollen

Die Durchführung von Leistungskontrollen (Zentrale Elemente, Semesterleistungen, Semesterendprüfungen oder Sessionsprüfungen) auf MOOC-Plattformen ist nicht erlaubt.

### **Art. 5** Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Zürich, ..... *19. Juli* ..... 2016



Die Rektorin der ETH Zürich  
Prof. Dr. Sarah M. Springman